Gemeinsam gesünder.

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR SIE!

Der Schutz der Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) bzw. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) erstreckt sich auf den **Ehepartner**, den **eingetragenen Partner**, den **Lebensgefährten**, den **pflegenden Angehörigen**, den **Angehörigen laut SVS-Satzung** (nur BSVG!) und die **Kinder** eines nach dem GSVG bzw. BSVG Krankenversicherten, wenn die Angehörigen

- sich gewöhnlich in Österreich, in einem anderen EWR- oder sonstigen Vertragsstaat aufhalten und
- keine eigene gesetzliche Krankenversicherung (weder im In- noch Ausland) haben.
- keiner Berufsgruppe angehören, die gem. § 5 GSVG von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen sind (z.B. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte, Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, Notare etc.).

◆ **Der Ehepartner/der eingetragene Partner:**

ausgenommen ist der Ehepartner/eingetragene Partner, der

- seinen Lebensunterhalt **nicht** überwiegend aus dem Ertrag des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes bestreitet. Diese Bestimmung kommt für Ehepartner/eingetragene Partner eines GSVG-Versicherten, eines BSVG-Pensionisten und eines BSVG-Weiterversicherten nicht zur Anwendung.
- als Arzt, Apotheker, Patentanwalt, Wirtschaftstreuhänder, Tierarzt, Rechtsanwalt, Notar oder Ziviltechniker freiberuflich tätig ist oder aufgrund einer derartigen Tätigkeit eine Pension nach dem GSVG, FSVG oder NVG (Notarversicherungsgesetz) bezieht.
- als GSVG-/FSVG-Pensionist(in) selbst nicht krankenversichert ist, weil nicht ausreichende Versicherungszeiten vorliegen.
- im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausübt, die bei Ausübung in Österreich die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung begründen würde, bzw. eine Pension aus dieser Erwerbstätigkeit bezieht
- eine Beschäftigung bei einer internationalen Organisation (z.B. Vereinte Nationen) ausübt bzw. aufgrund dieser Beschäftigung eine Pension bezieht.

◆ **Der Lebensgefährte:**

das ist eine mit dem Versicherten nicht verwandte oder verschwägerte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft lebt und seither unentgeltlich den Haushalt führt. Dem gemeinsamen Haushalt darf kein arbeitsfähiger Ehegatte oder arbeitsfähiger eingetragener Partner angehören.
(Die bei den Ehepartnern/eingetragenen Partnern beschriebenen Ausnahmebestimmungen gelten auch für Lebensgefährten!)

◆ **Der Angehörige laut SVS-Satzung** (nur BSVG!)

Nach den Bestimmungen der SVS-Satzung fallen darunter auch Personen (z.B. die Schwester des Versicherten), die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des Betriebes bestreiten und hauptberuflich keiner Beschäftigung außerhalb des Betriebes nachgehen oder die von einem BSVG-Pensionisten erhalten werden.

◆ **Der pflegende Angehörige:**

dazu gehören der Ehepartner, der eingetragene Partner, der Lebensgefährte und Personen, die mit dem pflegebedürftigen Versicherten in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl-, Stief- und Pflegekinder, Wahl-, Stief-, und Pflegeeltern.
(Die bei den Ehepartnern/eingetragenen Partnern beschriebenen Ausnahmebestimmungen gelten auch für pflegende Angehörige!)

◆ **Die Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:**

- **die ehelichen, legitimierten und adoptierten Kinder;**

- **die unehelichen Kinder,** wobei bei männlichen Versicherten die Vaterschaft durch Anerkenntnis oder durch Urteil festgestellt sein muss;
- **die Pflegekinder,** wenn sie unentgeltlich verpflegt werden oder das Pflegschaftsverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht;
- **die Kinder**, die vom Versicherten gepflegt und erzogen werden, wenn sie mit dem Versicherten bis zum dritten Grad verwandt (z.B. Urenkel) oder verschwägert sind und ständig in Hausgemeinschaft leben, sowie
- **die Stiefkinder und Enkel,** wenn sie mit dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben. Die ständige Hausgemeinschaft besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält. Das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Versicherten oder überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet.

◆ **Die Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres:**

- **bei einer Schul- oder Berufsausbildung,** wenn ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht wird, **oder** ein ordentliches **Studium** ernsthaft und zielstrebig betreiben (Bezug von Familienbeihilfe), längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- **bei Erwerbslosigkeit,** für die maximale Dauer von 24 Monaten der Erwerbslosigkeit nach dem 18. Lebensjahr bzw. nach dem Ende der Schul- bzw. Berufsausbildung oder Studium.
- **bei Erwerbsunfähigkeit** wegen einer Krankheit oder eines Gebrechens seit dem 18. Lebensjahr bzw. seit dem Ende der Schul-/Berufsausbildung besteht keine zeitliche Beschränkung des Krankenschutzes.

Für nachstehende, in der GSVG- bzw. BSVG-Krankenversicherung mitversicherte Angehörige ist ein Zusatzbeitrag zu bezahlen:

- **Ehepartner**
- **eingetragener Partner**
- **Lebensgefährte**
- **Angehöriger laut SVS-Satzung** (gilt nur für BSVG-Krankenversicherung!)

Der Zusatzbeitrag beträgt 3,4 Prozent der Beitragsgrundlage. Diesen Beitrag leiten wir über den Weg der Spitalsfinanzierung in das Bundesbudget weiter.

Sie bezahlen <u>keinen</u> Zusatzbeitrag, wenn

- Ihr Angehöriger aktuell oder in der Vergangenheit Kinder erzieht oder erzogen hat (gilt nicht für Angehörige laut SVS-Satzung!).

  „Erziehen“ bedeutet, dass der Angehörige mit dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt.
  Bei Erziehung in der Vergangenheit muss vor Vollendung des 18. Lebensjahres zumindest vier Jahre eine Hausgemeinschaft bestanden haben. Es ist nicht erforderlich, dass der Angehörige tatsächlich den Haushalt führt oder geführt hat. Eine neben der Erziehung ausgeübte Erwerbstätigkeit ist erlaubt.

- Ihr Angehöriger Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 erhält.
- Sie Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 erhalten und Ihr Angehöriger Sie pflegt.
- soziale Schutzbedürftigkeit nach den Richtlinien des Dachverbandes vorliegt. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Sie und Ihr Angehöriger ein geringes monatliches Nettoeinkommen (ohne Sonderzahlung) haben. Die maßgebliche Grenze ist der Richtsatz für die Ausgleichszulage bei Ehepaaren (1.921,46 € für 2024).

Diese Bestimmungen sind in § 27c GSVG bzw. § 24b BSVG geregelt.

EWR-Vertragsstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern. Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland ist seit 01.02.2020 kein EU-Mitgliedstaat mehr. Die unionsrechtlichen Bestimmungen galten bis 31.12.2020 weiter. Für die Zeit ab 01.01.2021 gelten entweder die unionsrechtlichen Bestimmungen (wenn der Sachverhalt bereits vor 31.12.2020 begonnen hat) oder ein Abkommen zwischen EU und Vereinigtem Königreich ist anwendbar, wobei die Rechtsfolgen im Wesentlichen gleich sind.
Sonstige Vertragsstaaten: Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Schweiz, Serbien, Türkei.